



Rundmachung.

Da von dem hohen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium eine freiwillige Werbung für die Linientruppen angeordnet worden ist, so werden hiebei nachstehende Bedingungen festgestellt:

Erstens: Erhalten die Eintretenden ein Handgeld von Acht Gulden C. M. nach abgelegtem verfassungsmäßigen Fahneneide b a r auf die Hand gezahlt.

Zweitens: Die Eingetretenen werden alsogleich hier in Wien montirt, ausgerüstet und sodann an ihre betreffenden Truppenkörper abgesendet werden.

Drittens: Bleibt denselben die W a h l zum Eintritte in die sämtlichen 35 deutsch = conscribirten Infanterie- und von denselben ergänzt werdenden Cavallerie-Regimenter freigestellt.

Viertens: Die Dienstesverpflichtung erstreckt sich bloß auf die D a u e r des K r i e g e s, und es wird die, aus diesem Anlasse zugebrachte Dienstzeit in eine allfällige künftige militärpflichtige Dienstzeit eingerechnet.

Fünftens: Zum Offentplatze wird die Vorstadt Neubau und zwar das dortige Gemeindehaus bestimmt.

Die Werbung wird täglich von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags vorgenommen werden, und beginnt am 24. d. M.

Wien am 18. Juli 1848.

Von der k. k. niederöster. Landesregierung.

Anton Raimund Graf von Lamberg,
k. k. Hofrath.